



Altenwohn- und Pflegeheim  
der Inneren Mission Bonn e.V.



# Verein der Freunde und Förderer des Perthes-Heim Bonn e.V.

## SATZUNG

### Präambel

Das Perthes-Heim ist ein Altenwohn- und Pflegeheim der „Inneren Mission Bonn e.V.“ und Mitglied im „Diakonischen Werk“ Rheinland, einem eingetragenen gemeinnützigen Verein und amtlich anerkannten Verband der freien Wohlfahrtspflege. Es wurde nach dem Gründer der Inneren Mission Bonn und Universitätsprofessor der Staatslehre Clemens Theodor Perthes benannt und versteht sich als Teil des Gemeinwesen der Stadt Bonn im sogenannten „Musikerviertel“.

Im Perthes-Heim werden Seniorinnen und Senioren ohne Ansehen ihres Glaubens, ihrer Rasse oder ihrer Nationalität, jedoch in Anlehnung an die Leitlinien der Inneren Mission Bonn e.V. und des Perthes-Heims betreut. Ziel ist es, den Bewohnern das Leben im Perthes-Heim in einer lebensbejahenden, positiven, würdigen und aktivierenden Umgebung zu gewährleisten.

Dieses Ziel bestmöglich zu fördern hat sich der „Verein der Freunde und Förderer des Perthes-Heim Bonn“ zur Aufgabe gesetzt.

### § 1 Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen:

**„Verein der Freunde und Förderer des Perthes-Heim Bonn“**

2. Nach Eintragung in das Vereinsregister führt er den Zusatz „e.V.“, Sitz des Vereins ist Bonn.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck und Aufgabe

1. Zielsetzung des Vereins der Freunde und Förderer des Perthes-Heim Bonn – Verein – ist die Unterstützung des Perthes-Heim Bonn, Alten- und Pflegeheim der Inneren Mission Bonn e.V., Bonn, zum Wohle dort betreuter gebrechlicher und bedürftiger Menschen, ihre bestmögliche Unterstützung bei den Verrichtungen des täglichen Lebens sowie die Verbesserung ihrer sozialen und kulturellen Betreuung.
2. Zweck des Vereins ist die Beschaffung von Mitteln für die Innere Mission Bonn e.V. zur Verwirklichung ihrer steuerbegünstigten Zwecke. Dies sind mildtätige, gemeinnützige und kirchliche Zwecke, hierbei erfolgt insbesondere die Förderung des Wohlfahrtswesens durch eine angeschlossene Untereinrichtung der Diakonie als amtlich anerkanntem Verband der freien Wohlfahrtspflege (§ 52 Abs. 2 Nr. 9 AO). Der Verein verfolgt ebenso die Förderung der Altenhilfe (§ 52 Abs. 2 Nr. 4 AO) sowie die Förderung des Wohlfahrtswesens (§ 52 Abs. 2 Nr. 9 AO) und damit gleiche ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung – AO – .

Geschäftsstelle: Mozartstraße 19, 53115 Bonn

Sitz des Vereins: Bonn, eingetragenes Vereinsregister AG Bonn VR 9481

Telefon 0228 / 96 92 40 Telefax 0228 / 96 92 41 4

Vorstand (Vorsitzende): Thomas Spannuth, Jürgen Waldmann

BUB\_j YVjXi bl . GdUf UggY? “ b6 cbb :\$ 5 B 8 9 %\$ “ +\$) \$%, % “ \$ ) & “ “ ) .

E-Mail: perthes-heim-freunde@gmx.de

3. Die Verwirklichung dieser Aufgabe erfolgt insbesondere durch
  - a. die Beschaffung von Mitteln in Form von Spenden, Beiträgen und Zuwendungen jeder Art zur unmittelbaren Verwendung im Interesse des Perthes-Heim und seiner Bewohner,
  - b. die Verwaltung von Vermögen im Interesse einer langfristig ausgerichteten Zweckverfolgung zum Wohl des Perthes-Heim und seiner Bewohner,
  - c. die Anschaffung und Instandhaltung von Einrichtungsgegenständen zur Pflege und Betreuung der Bewohner und der Verbesserung ihrer Lebensqualität,
  - d. Erhalt, Ausbau und Pflege der Baulichkeiten des Perthes-Heim,
  - e. Förderung von kulturellen und sonstigen Angeboten der Freizeitgestaltung,
  - f. die Verbesserung des Beratungsangebotes für die Bewohner des Perthes-Heim und deren Unterstützung in einzelnen Fällen der Hilfsbedürftigkeit,
  - g. die Unterstützung qualifizierter Fortbildung der im Perthes-Heim tätigen Mitarbeiter.
4. Über die Mittelverwendung entscheiden die geschäftsführenden Gremien des Vereins unter Beachtung des Satzungszwecks, der Vorgaben der Mitgliederversammlung und eventueller Zuwendungsauflagen. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
5. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die individuelle Begünstigung einzelner Mitglieder ist ausgeschlossen. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3**

#### **Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Vereinsmitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die den Vereinszweck bejaht.
2. Die Mitgliedschaft wird schriftlich beantragt, über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft berechtigt das Mitglied zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung und verpflichtet zur Bezahlung festgesetzter Mitgliedsbeiträge.
4. Die aktive Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung, durch Ausschluss oder durch Tod. Ein Mitglied, das durch sein Verhalten die Interessen des Vereins schädigt oder in sonstiger Weise die Voraussetzungen der Mitgliedschaft nicht mehr erfüllt, kann durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden. Ebenso rechtfertigt die Nichtzahlung von Mitgliedsbeiträgen trotz Mahnung den Ausschluss. Hierauf ist in der Mahnung hinzuweisen. Der Beschluss ist dem Mitglied durch den Vorsitzenden schriftlich, mit Begründung, mitzuteilen.
5. Die Beendigung der Mitgliedschaft begründet keine Entschädigungsansprüche des Ausscheidenden gegen den Verein, bestehende Zahlungs- und Rückgewähransprüche aus persönlichen Krediten oder Leihgaben sind vertragsgemäß abzuwickeln.

### **§ 4**

#### **Mitgliedsbeitrag**

1. Die Höhe und die Fälligkeit von Mitgliedsbeiträgen regelt die Mitgliederversammlung durch Erlass einer Beitragssatzung.
2. Die Mitglieder können dem Verein über den festgesetzten Beitrag hinaus Spenden, Schenkungen und Erbschaften zukommen lassen.

## § 5

### Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitglieder des Vereins fassen Beschlüsse in Mitgliederversammlungen. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins.
2. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand des Vereins mindestens einmal jährlich. Darüber hinaus hat der Vorstand eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe und des Zwecks schriftlich beantragt.
3. Die Mitgliederversammlungen können vom Vorstand auch als Öffentliche Mitgliederversammlung durchgeführt werden. An ihr können alle Mitglieder, Mitarbeitende und Freunde des Perthes-Heim teilnehmen.
4. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung, des Termins sowie des Ortes der Versammlung mit einer Frist von 4 Wochen. Die Einladung zu einer Öffentlichen Mitgliederversammlung erfolgt zusätzlich durch Aushang im Perthes-Heim.
5. Darüber gilt es auch eine per E-Mail versandte Einladung als formgerecht, wenn das Mitglied der Benachrichtigung per E-Mail zugestimmt hat. Die Zustimmung und Benennung einer E-Mail-Adresse soll im schriftlichen Aufnahmeantrag erteilt werden und kann jederzeit nachgeholt und auch widerrufen werden.
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
7. Eine Vertretung des Mitgliedes durch ein anderes Mitglied oder einen Familienangehörigen ist zulässig und bedarf einer schriftlichen Vollmacht, welche bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit vorzulegen ist.
8. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel der erschienenen und vertretenen Mitglieder.
9. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden des Vorstandes oder dem vom Vorstand bestimmten Vertreter geleitet.
10. Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden in einem Protokoll niedergelegt, das vom Sitzungsleiter und einem weiteren Vorstandsmitglied unterzeichnet wird.
11. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehört insbesondere
  - a. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes und der Jahresrechnung,
  - b. Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer,
  - c. Entlastung Vorstandes,
  - d. Wahl und Abwahl von Personen des Vorstandes,
  - e. Wahl der Kassenprüfer,
  - f. Beratung und Entscheidung über die ihr vom Vorstand vorgelegten Fragen, Vorlagen, Pläne und Anträge,
  - g. Festsetzung von Beiträgen und Erlass einer Beitragssatzung,
  - h. Beschlussfassung über formale Anforderungen an das Rechnungswesen, die Jahresrechnung und eventuelle Abschlussprüfungen.

## § 6

### Geschäftsführung, Vorstand

1. Der Vorstand führt als weiteres Organ die Geschäfte des Vereins.
2. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus
  - a. dem 1. Vorsitzenden,
  - b. dem 2. Vorsitzenden,

- c. dem Schatzmeister,
  - d. dem Schriftführer.
3. Vertretungsberechtigt im Sinne von § 26 BGB sind der 1. sowie der 2. Vorsitzende, jeweils gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes.
  4. Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von 4 Jahren durch die Gesellschafterversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt.
  5. Der geschäftsführende Vorstand kann bis zu 7 Beisitzer in den Gesamtvorstand berufen. Der Gesamtvorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und den berufenen Beisitzern.
  6. Der Gesamtvorstand entscheidet über alle Angelegenheiten, welche sich die Mitgliederversammlung nicht ausdrücklich vorbehalten hat.
  7. Er trifft seine Entscheidungen in Versammlungen, zu denen der Vorsitzende unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu Sitzungen mit einer Frist von zwei Wochen einberuft. Die Einberufung erfolgt nach dem Ermessen des 1. Vorsitzenden sowie immer dann, wenn die Durchführung einer Vorstandsversammlung von der Hälfte Mitglieder des Gesamtvorstandes gefordert wird.
  8. Der 1. Vorsitzende oder ein von ihm bestimmter Vertreter leitet die Vorstandversammlung.
  9. Die Einberufung erfolgt schriftlich, ebenso ist Benachrichtigung per Fax und durch E-Mail formgerecht. Vorstandsmitglieder stimmen mit der Annahme des Amtes der Benachrichtigung und dem Austausch von Informationen sowie der Beschlussfassung im Umlaufverfahren per E-Mail zu.
  10. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Entscheidungen trifft er durch Mehrheitsbeschluss. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
  11. Beschlüsse der Vorstandsversammlung sind schriftlich niederzulegen und werden vom Leiter der Versammlung sowie einem weiteren Vorstandsmitglied unterschrieben.
  12. Beschlüsse können außerhalb einer Vorstandssitzung schriftlich, per Fax oder elektronisch per E-Mail im Umlaufverfahren getroffen werden, wenn alle Mitglieder des Gesamtvorstandes an der Beschlussfassung teilnehmen.
  13. Der Vorstand kann Ausschüsse für befristete Aufgaben berufen. Die Ausschussmitglieder brauchen dem Vorstand oder dem Verein nicht anzugehören.
  14. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
  15. Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung (Ehrenamtspauschale) ausgeübt werden.
  16. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende unter Beachtung von § 2 Nr. 5 der Satzung ist der Vorstand zuständig.

#### **§ 7 Vermögensbindung (Anfallrecht)**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an die Innere Mission Bonn e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

#### **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Satzung, die am 04.10.2011 von der Gründungsversammlung beschlossen wurde, tritt mit Eintragung des Vereins in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bonn in Kraft.